



## **Geplante Flexibilität – Stilllegungsprozess und Entwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik**

Beitrag im Rahmen des Fachforums: ERAM – „Sichere Stilllegung schnellstmöglich“

**von Dr. Ulrich Wollenteit**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Rechtsanwälte Günther, Mittelweg 150, 20148 Hamburg

## ERAM – „Sichere Stilllegung schnellstmöglich“

### Gliederung

- 1. Einführung
- 2. Genehmigungslage
- 3. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Stilllegung
- 4. Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik
- 5. Beschleunigung
- 6. Lernendes Verfahren
- 7. Beginn der Stilllegung in Teilbereichen
- 8. Umgang mit zwischengelagerten Abfällen
- 9. Lex Morsleben?

# 1. Einführung

➔ Zum Titel: **Geplante Flexibilität – Stilllegungsprozess und Entwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik**

- ➔ Hintergrund: Verständlicher Wunsch nach Beschleunigung
- ➔ Frage: Ist Vorlage eines Plans möglich, der ohne Verschluss im Anhydrit auskommt?
- ➔ Wunsch nach Implementierung eines lernenden Verfahrens, dass einen früheren Beginn der Stilllegung gestattet
- ➔ Eventuell: Beginn der Stilllegung in Teilbereichen
- ➔ Beschleunigung durch Problemreduktion (Entfernung zwischengelagerter Abfälle; Entfernung des Radiumfasses)

## 2. Genehmigungslage

- Dauerbetriebsgenehmigung 1986
- Befristete Fortgeltung auf Basis von § 57a AtG
- 03.10.1990 Übergang der Zuständigkeit für das ERAM auf das BfS im Zuge der Wiedervereinigung
- 13.10.1992 Planfeststellungsantrag
- 09.05.1997 Planfeststellungsantrag auf Stilllegung beschränkt
- 25.09.1998: Stopp der Einlagerung im Ostfeld durch Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt
- April 2002: Novellierung des § 57a: Nur noch Offenhaltung, keine weitere Einlagerung
- 2009 Auslegung der Planunterlagen
- Okt. 2011: Mehrtägiger Erörterungstermin

### 3. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Stilllegung

- **Stilllegungsplanfeststellung** auf Basis von § 9b Abs. 1 Satz 1 AtG
- Mit Standortauswahlgesetz 2013: Implementierung der Möglichkeit einer **Teilplanfeststellung**; § 9b Abs. 1 Satz 2 AtG
- Zulassungsmaßstäbe: Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gegen Schäden; § 9b Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG
- Untergesetzliches Regelwerk; Dosisgrenzwerte: § 47 StrlSchVO
- Minimierungsgebot: § 6 Abs. 2 StrlSchVO
- BMU: Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle, Stand 30. September 2010; **Geltung nicht völlig unstrittig**
- Nach ESK entsprechend anwendbar

## 4. Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik

- Stand von WuT: Sehr strenger Maßstab
  - maßgeblich sind neueste wissenschaftliche Erkenntnisse
  - WuT keine statische Größe (dynamischer Grundrechtsschutz)
- **BVerwG** (Urt. v. 10. April 2008 – Zwischenlager Brunsbüttel 1): Vorsorge endet dort, wo der Restrisikobereich beginnt
- Stand von WuT legt die Exekutive auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest (so bereits das BVerfG im Jahr 1978 im Kalkar-Beschluss)
  - abdeckende Annahmen erforderlich (Konservativitätsprinzip); siehe auch § 27 Abs. 3 StandAG
  - Besorgnispotenziale sind relevant (BVerwG im WhyI-Urteil von 1985)

## 5. Beschleunigung

- Beschleunigung ist nur im Rahmen der herrschenden Zulassungsregimes möglich
- Beschleunigung darf nicht in Konflikt mit den Erfordernissen einer Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik geraten
- Dosisgrenzwerte sind einzuhalten
- Minimierungsgebot ist zu beachten
- Nachweise zur Erreichung der Schutzziele sind vor Beginn der Maßnahme zu führen; Nachweisdefizite sind nicht akzeptabel
- Nachweis für die Einhaltung der Schutzziele obliegt dem Antragsteller

## 6. Lernendes Verfahren

- Begriff des **lernenden Verfahrens** entstammt § 1 Abs. 2 StandAG 2017 und geht auf die Endlagerkommission zurück
- Standortauswahlverfahren ist geprägt durch vielfältige **Beteiligungsformate**, Transparenzpostulate, **Reversibilität** sowie mögliche Rücksprünge
- „Lernend“ ist ein Verfahren, bei dem Entscheidungen gründlich auf mögliche Fehler oder Fehlentwicklungen geprüft werden und Möglichkeiten für eine spätere Korrektur von Fehlern vorgesehen sind (K-Drs. 268, 31)
- Ein lernendes Verfahren ist kein „trial and error“-Verfahren und grundsätzlich auch kein Mittel zur Beschleunigung
- Die Rhetorik von einem lernenden Verfahren macht für ein Stilllegungsverfahren, bei dem ein bereits entstandene Gefahrenpotential zu bewältigen ist, nur begrenzten Sinn



## 7. Beginn der Stilllegung in Teilbereichen

→ Beginn der Stilllegung in Teilbereichen auf Basis einer Teilplanfeststellung nach § 9b Abs.1 Satz 2 AtG vorstellbar (strittig)

### → Voraussetzungen:

→ Gestuftes Verfahren? Sinnvolle Reihenfolge muss dargelegt werden (eventuell 19b AtVfV analog)

→ Teilmaßnahme muss die tatbestandlichen Voraussetzungen (Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von WuT) erfüllen

→ Vorläufiges positives Gesamturteil: Genehmigungsvoraussetzungen für die Gesamtmaßnahme müssen nach vorläufiger Prüfung vorliegen

→ Teilplanfeststellung könnte erheblich zur Beschleunigung beitragen

→ Teilplanfeststellung könnte Erkenntnisfortschritte im Sinne eines lernenden Verfahrens in späteren Stufen zur Geltung bringen

## 8. Umgang mit zwischengelagerten Abfällen

- Zwischengelagerte Abfälle:
  - Radiumfass (Ostfeld)
  - Cobalt-60 Strahlenquellen
- 0,01 Prozent des Gesamtvolumens; 60 % der Aktivität
- Die Entfernung des Radiumfasses könnte den Langzeitsicherheitsnachweis möglicherweise entlasten
- Ungelöst ist der Umgang mit den illegal eingelagerten (zwischengelagerten) Abfällen im Ostfeld
- Die lege lata dürfen alle zwischengelagerten und illegal eingelagerten Abfälle (Ostfeld) nicht ohne vorherige Endlagerung im ERAM verbleiben
- Problem im Rahmen einer Stilllegungsplanfeststellung nicht lösbar

## 9. Lex Morsleben?

- Die Vorschriften des AtG zur Endlagerplanfeststellung eignen sich nur begrenzt zur Stilllegung havariierter Endlager
- Deshalb sollte über ein Lex Morsleben nachgedacht werden
- Mögliche Vorteile:
  - Teilplanfeststellungen könnten auf eine rechtssichere Basis gestellt werden
  - Verfahren könnte durch Teilplanfeststellungen beschleunigt werden, indem in unproblematischen Bereichen bereits mit der Stilllegung begonnen wird
  - Umgang mit illegal und zwischengelagerten Abfällen könnte per Gesetz geregelt werden
- Langzeitsicherheitsnachweis für das Gesamtvorhaben darf allerdings durch vorgezogene Maßnahmen nicht gefährdet werden
- Abstriche an den Schutzziele dürfen ebenfalls nicht zugelassen werden

**Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!**

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit

Rechtsanwälte Günther

Mittelweg 150

20148 Hamburg

Tel.: 040 - 278 494-0

Fax: 040 - 278 494-99

E-Mail: [post@rae-guenther.de](mailto:post@rae-guenther.de)

[www.rae-guenther.de](http://www.rae-guenther.de)